

im allgemeinen in die damaligen buchhändlerischen Verhältnisse gewähren, wo jeder Geschäftsmann dahin strebte, sich vor Konkurrenz, dem Hebel unserer jetzigen Industrie, zu schützen, erfahren wir aus denselben den Anfang der Bücherauktionen in Erfurt. Dieselben scheinen sich sehr rasch eingebürgert zu haben und es ist deshalb auffällig, daß man erst im Jahre 1736 auch die Auktionskataloge der Censur unterwarf. Diese wurde dann auch in der schärfsten Weise gehandhabt; es kam so weit, daß man seitens der Behörde dem katholischen Censor mißfallende Bücher einfach wegnahm und vernichtete; ja, die strengen Maßregeln hatten sogar den Tod des Erfurter Buchdruckers Carl Friedrich Jungnicol zur Folge.

Dieser hatte der neuen Bestimmung gemäß den Katalog einer zu veranstaltenden Auktion der Regierung eingereicht, von welcher eine Menge Bücher weggestrichen und zu verkaufen verboten wurde, weil dieselben »wider des Papstes Heiligkeit« wären, nachdem man ihm bereits früher verschiedene Werke weggenommen hatte. Das Evangelische Ministerium machte nun in einer Eingabe geltend, daß doch nur die Schmähschriften ohne Namen des Verfassers oder Druckortes verboten werden könnten, und daß es in Zukunft die zu verbietenden Bücher selbst anstreichen wolle; aber die Kurfürstl. Regierung erwiderte, daß sie es nur mit dem Buchdrucker Jungnicol zu thun habe, welcher sich verpflichtet hätte, keine Kontrovers-Bücher zu verkaufen.

Als bei einer späteren abermaligen Auktion Jungnicol in den Katalog den Titel einer Erklärung des Propheten Obadam aufgenommen hatte, wurde er von der Regierung aufgefordert, das Exemplar sofort auszuliefern, was er auch sogleich that. Trotzdem erhielt er bald darauf ein Dekret, inhalts dessen er zu einer Strafe von zwanzig Thalern verurteilt wurde, weil er trotz aller Ermahnungen, keine der katholischen Kirche ärgerlichen Schriften zu verbreiten, den Titel der Weissagung des Propheten Obadam in seinem Katalog erwähnt hatte. Zu gleicher Zeit waren ihm auch vierzig Exemplare von Arnolds »wahres Christentum« eingezogen worden, indem man ihn beschuldigte, dasselbe einer durch Privilegium geschützten Ausgabe eines Frankfurter Buchhändlers nachgedruckt zu haben. Jungnicol ließ zwar durch seine Sezer, Drucker und den Korrektor eidlich aussagen, daß bei dem Druck eine andere Ausgabe zur Vorlage benutzt worden sei; aber auch dieses half ihm nicht. Alle diese Maßregeln gegen ihn hatten Jungnicol so aufgeregt, daß, wie Frieße berichtet, er noch in demselben Monat starb.\*)

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts traten hauptsächlich die politischen Verfolgungen in den Vordergrund. Im Jahre 1756 wurde gegen die in Erfurt erschienenen Zeitungen wegen eines nach unseren jetzigen Begriffen ganz unschuldigen Artikels, welcher den kriegsführenden Mächten unliebsam sein mochte, eine Untersuchung geführt. Vier Jahre später wurde den Erfurter Buchdruckern die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1760 eröffnet, derzufolge ein jedes Zeitungsblatt die Angabe des Druckortes und den Namen des Druckers enthalten sollte; den Zuwiderhandelnden ward eine namhafte Strafe angedroht. Diese Verordnung des Kaisers mag eine Folge der vielfachen nachtheiligen Berichte gewesen sein, welche während des siebenjährigen Krieges über Oesterreich und seine Verbündeten gebracht worden waren.

Übergehen wir nun eine längere Zeit, innerhalb welcher von tief einschneidenden Maßnahmen gegen Drucker und Verleger nichts gemeldet werden kann. Die Buchdruckereien Erfurts waren von ihrer früheren Bedeutung herabgesunken; die Pressen arbeiteten vorzugsweise für auswärtige Rechnung. Der Ausbruch der fran-

zösischen Revolution hatte Ideen wachgerufen und ihnen Körper gegeben, die früher nur verstohlen sich zu zeigen wagten. Die Geister waren auf das heftigste erregt, die Regierungen sahen die Grundpfeiler ihrer Existenz mehr und mehr untergraben, durch eine Flut von Schriften, in denen von Aufklärung, Volksrechten und dergleichen die Rede war, die sich mit dem angeerbten, wenn auch oft väterlichen Despotismus den Regierten gegenüber nicht vereinigen ließen. Man schritt deshalb dazu, die Presse mehr und mehr zu fesseln. Da erschienen denn auch in Erfurt mehrere Verordnungen, deren erste vom 24. Februar 1796 lautet:

»Um den Verkauf und die Ausbreitung gefährlicher Bücher in hiesigen kurfürstlichen Landen, so viel möglich, zu verhindern, wird denen hiesigen Buchhändlern, welche von dem Verkauf ihrer Bücher den Vortheil haben, hierdurch aufgegeben, daß sie alle und jede Bücher, die sie in ihrer Handlung führen und verkaufen, vor dem Verkaufe jedesmal vorerst selbst zu lesen oder lesen zu lassen hätten, und diese nicht eher auszugeben berechtigt sein sollen, bis sie überzeugt sind, daß sie nichts wider Religion, Staat, Landesverbesserung und gute Sitten enthalten, dergestalt, daß sie auf alle Fälle für den Inhalt verantwortlich sein müßten; wenn sie aber zweifelhaft; so hätten sie alsdann solche bey kurfürstlicher Regierung einzusenden und von daher Entschliezung zu erwarten. Zugleich wird denenselben wiederholt anbefohlen, daß sie von allen Büchern, es seien eigene, Commissions- oder Verlagsartikel, jedesmal beim Empfange zwei Exemplare an kurfürstliche Regierung dahier abzuliefern hätten, auch nicht das mindeste ohne vorgängiger Censur allhier bei schwerster Straf drucken lassen dürfen. Erfurt den 24. Februar 1796. Kurfürstl. Mainz. Regierung.«

Dieser Bestimmung für die Verleger folgte einen Monat später die nachstehende vollständige Censurverordnung:

»Da die Reichsgesetze überhaupt bestimmt und ausdrücklich vorgeschrieben haben: daß nicht nur alle Reichsstände, sondern auch jedes Orts vorgesetzte Obrigkeit genau darauf sehen soll, damit keine Bücher, die wider die Religion, den Staat und gute Sitten anstoßen, herauskommen, sondern alle und jede sordersamst genau geprüft und censurirt werden sollen: diese reichsgesetzlichen Vorschrift auch in hiesigen Staate nachgelebet und den beiden Stadtrathshyndicen zu ihrer Dienstobliegenheit gemacht worden, das Censurwesen in hiesiger Stadt genau zu besorgen und darauf zu sehen, damit allhier nicht das mindeste ohne Censur gedruckt werde; so ist noch überdieß, vermöge Landesherrlicher Verordnung vom 28. März 1769 befohlen worden: daß alle hiesigen Buchdrucker künftighin keine akademische Schriften, Dissertationen oder sonstige in- und ausländische Abhandlungen, auch keine Zeitungen und andern Blätter, so gering und unerheblich sie auch scheinen möchten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung derer angeordneten Bücherensoren bey 4 Thaler auf jeden ohne Censur gefertigten Bogen abdrucken sollen; zu dessen genauester Befolgung sie noch überdieß mittelst Ablegung eines körperlichen Eydtes anzuhalten wären.

Die Erfahrung hat aber noch neuerlich gelehrt, daß sich einige hiesige Buchdrucker ordnungswidrig begehen lassen, dergleichen ärgerliche, wider den Staat, die Religion und gute bürgerliche Verfassung laufende revolutionistische Schriften heimlich abzudrucken, diesem Unwesen aber für die Zukunft zu steuern, man für nöthig erachtet; Als werden obige Verordnungen nicht nur hiermit wiederum erneuert und eingeschärft, sondern auch sämtlichen allhiesigen Buchdruckern nachstehende neue Instruktion zu ihrer Bemessung hiermit ertheilet: daß 1) die Censur der allhiesigen wissenschaftlichen Abhandlungen, für deren Inhalt sämtliche Universitäts-Mitglieder zwar jedesmal verantwortlich bleiben, jedennoch dem jedesmaligen Dechanten derjenigen Fakultät, wohin deren Gegenstand einschläge, eingereicht werden sollen. Weshalben der dormalige Universitäts-Buchdrucker Joh. Christ. Görling, dem diese Arbeiten mit Ausschließung der übrigen privatim zukommen, sich bei dem jedesmaligen Universitäts-Rektor zu melden und von demselben die weitere Anweisung zur Censur zu gewärtigen; 2) die Censur der übrigen politischen Schriften und Piecen (obrigkeitliche Verordnungen allein ausgenommen) unter welchen sonderlich a) die allhiesigen Zeitungsblätter, b) das Wochen- und Intelligenzblatt, c) der sogenannte Staatsbothe, d) der sogenannte Geschichtscourier, e) das unterhaltende Schauspiel zu rechnen; in-gleichen 3) die Censur auswärtiger Schriften, worinnen (um den hiesigen Buchdruckern nicht gar allen Verdienst zu entziehen) weder im Konzept etwas auszustreichen oder abzuändern, sondern nur deren Einsicht zu nehmen; ob gegen die Religion, den Staat und besonders

\*) Ausführliche Nachrichten über diese Handel in einer alten Handschrift von Sigm. Frieße mit dem Titel: Nachricht von der Kirchen St. Michaelis u. s. w. II. S. 761 im Erfurter Archiv.